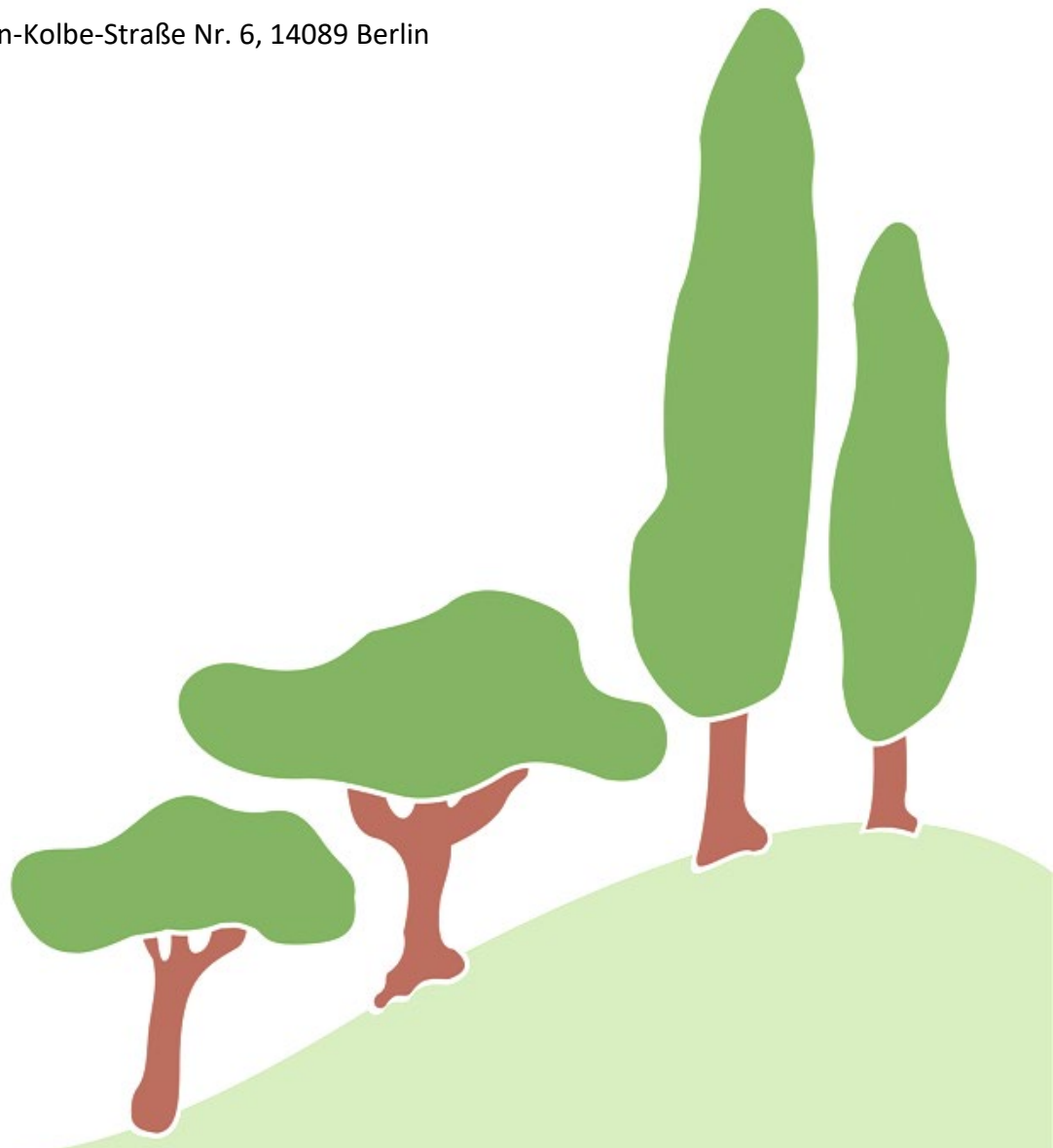


Satzung
des
„Landschaftspflegeverband Spandau e.V.“
gegründet 2004

Geschäftssitz: Maximilian-Kolbe-Straße Nr. 6, 14089 Berlin



§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Spandau“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes Spandau von Berlin und Umgebung.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

„Landschaftspflegeverband Spandau e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der
- im Bundesnaturschutzgesetz,
im Berliner Naturschutzgesetz und
in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
- in den jeweils geltenden Fassungen genannten Ziele und Grundsätze.

Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

Er hat hierzu insbesondere

- a) ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Dies kann durch Erwerb und Pacht von Flächen geschehen,
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
- c) die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege zu informieren,
- d) die fachliche Qualifikation der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern, z.B. Lehrgänge, Fortbildung,

- e) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ideell zu unterstützen,
 - f) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken.
- (2) Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft in Spandau und Umgebung auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten sowie bei der Umsetzung von Entwicklungsprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken.
- Im Rahmen dieser Aufgabenstellung informiert der Verein landwirtschaftliche Betriebe über die Möglichkeiten der Einführung nachhaltiger Produktionsverfahren, insbesondere bei der Einführung extensiver Grünlandnutzung oder des ökologischen Landbaus.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, insbesondere

- alle Gatower, Kladower und sonstige Spandauer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- anerkannte Verbände im Sinne des Berliner Naturschutzgesetzes,
- Vertreter der
 1. für die Durchführung des Berliner Naturschutzgesetzes und
 2. für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft zuständigen Behörden
- Vertreter der für die Förderung des Tourismus zuständigen Verbände sowie
- der Fachverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin-Brandenburg und
- der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin-Brandenburg.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Weiterhin können natürliche Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied ernannt bzw. aufgenommen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der § 15 und § 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen werden in Einzelabstimmung gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des/der Vorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer 1. Stellvertreter/Stellvertreterin, einem/einer 2. Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einem/einer Schriftführer/Schriftführerin und einem/einer Kassenwart/Kassenwartin die zugleich Beisitzer/Beisitzerinnen sind. Besteht der Vorstand aus mehr als 5 Mitgliedern, sind die weiteren Mitglieder Beisitzer/Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:

1. ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Bezirksamtes Spandau von Berlin
2. ein Mitglied der landwirtschaftlichen Berufe
3. ein Mitglied eines nach den Naturschutzgesetzen anerkannten Naturschutzverbandes.

Das Vorschlagsrecht zu 1. obliegt dem Bezirksamt Spandau von Berlin.

Weiter sollen dem Vorstand angehören:

ein Vertreter/eine Vertreterin des örtlich zuständigen Tourismusverbandes und ein weiteres Mitglied, das nicht die vorgenannten Bereiche repräsentiert.

Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Sitzung leitet.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
- Regelung von Personalangelegenheiten,
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zu Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat

(1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.

(2) Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:

- Naturschutz,
- Landwirtschaft,
- Forst,
- Wasserwirtschaft,
- Tourismus,
- örtliche sowie temporäre Organisationen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer sein.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden einzeln vom Vorstand bestimmt. Sie sind zu jeder Mitglieder- und Vorstandsversammlung einzuladen, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über die Ergebnisse zu unterrichten.

(4) Die Amtsdauer des Fachbeirates entspricht der Amtsdauer des Vorstandes

§ 10

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§11

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Ausgleichszahlungen, Spenden, Projektförderungen, Schenkungen, Erbschaften, Zustiftungen und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§14

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben insbesondere zu prüfen,

- a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
- b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Sie erstellen einen Rechnungsprüfungsbericht. Sie haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

§15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisher gemeinnützigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an die „Stiftung Naturschutz Berlin“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Landschaftsschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin. Der Beschluss wird erst mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 04. November 2004 in Berlin angenommen.

Sie tritt am 4. November 2004 in Kraft.